

Ringvorlesung: Krieg und Frieden

Kann das Recht Bürgerkriege verhindern?

Felix Uhlmann

Zürich, 29. Oktober 2025



**University of
Zurich**^{UZH}

I. Einleitung



Bilddaten gemeinfrei - Kunstmuseum Basel

Lucas Cranach d. Ä.

Das Urteil des Paris, 1528

Kunstmuseum Basel

I. Einleitung

Recht ist eine Friedensordnung. Es verhindert Selbstjustiz und führt Streitigkeiten in geordnete Bahnen. Es soll zwischen Einzelpersonen und Anspruchsgruppen einen fairen, rationalen Ausgleich schaffen. Doch die Rechtsordnung ist heute von verschiedenen Seiten unter Druck. Der Vortrag untersucht diese Belastungen und zeigt, was die Rechtsordnung zur Verhinderung von Bürgerkriegen leisten kann – was aber auch nicht.

II. Staatliches Gewaltmonopol

Schweizerisches Strafgesetzbuch

311.0

vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. August 2025)

Art. 15

Rechtfertigende
Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

Art. 16

Entschuldbare
Notwehr

¹ Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr nach Artikel 15, so mildert das Gericht die Strafe.

III. Streiterledigung durch Gerichte

101

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2024)

Art. 29^a Rechtsweggarantie

Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.

Art. 30 Gerichtliche Verfahren

¹ Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.

IV. Gewaltenteilung

110.100

Verfassung des Kantons Graubünden

Vom 14. September 2003 (Stand 1. Januar 2025)

Art. 4 Gewaltenteilung und Gewaltenhemmung

¹ Der Aufbau des Staates und die Ausübung staatlicher Macht beruhen auf den Grundsätzen der Gewaltenteilung und Gewaltenhemmung.

² Behörden wirken zur Erfüllung der Staatsziele im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zusammen.

V. Demokratie

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Art. 164 Gesetzgebung

¹ Alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen sind in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- a. die Ausübung der politischen Rechte;
- b. die Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte;
- c. die Rechte und Pflichten von Personen;
- d. den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben;
- e. die Aufgaben und die Leistungen des Bundes;
- f. die Verpflichtungen der Kantone bei der Umsetzung und beim Vollzug des Bundesrechts;
- g. die Organisation und das Verfahren der Bundesbehörden.

VI. «Direkte» Demokratie

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Art. 139⁹³ Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung

¹ 100 000 Stimmberechtigte können innert 18 Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung ihrer Initiative eine Teilrevision der Bundesverfassung verlangen.

Art. 141 Fakultatives Referendum

¹ Verlangen es 50 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses, so werden dem Volk zur Abstimmung vorgelegt:⁹⁹

- a. Bundesgesetze;

VII. Grundrechte

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

³ Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

VII. Grundrechte

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

¹ Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

³ Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

VIII. Gleichheit (und Gerechtigkeit)

101

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 29. Mai 1874 (Stand am 20. April 1999)

Art. 4

¹ Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

² Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.³

X. Schlussbemerkungen

18

Meinung & Debatte

Neue Zürcher Zeitung

Mittwoch, 17. Juli 2024

Die Zersetzung des Rechts

Der Rechtsstaat bröckelt – nicht nur in den USA. Die Gesetze werden nur respektiert, wenn sie der eigenen Position nützen. Gastkommentar von Felix Uhlmann



Felix Uhlmann, *Der letzte Stand des Irrtums*, Erzählung, 128 Seiten, Zürich, Edition 8, 2023